Gesetzentwurf

Hannover, den 26.02.2018

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Artikels 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 1

Artikel 54 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBI. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBI. S. 210), wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 werden die Worte "eines Fünftels der Mitglieder des Landtages;" durch die Worte "einer Fraktion des Niedersächsischen Landtages;" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 54 der Niedersächsischen Verfassung regelt die Verfahren bei Organstreitigkeiten der Verfassungsorgane. Artikel 54 Nr. 1 nennt als Beteiligte ausdrücklich Beteiligte, "die durch diese Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages … mit eigenen Rechten ausgestattet sind,". § 30 StGHG verweist auf die Vorschriften des BVerfGG, nach dem auch Landtagsfraktionen mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Dazu zählen auch einzelne Abgeordnete, sofern diese um ihren verfassungsrechtlichen Status und die damit verbundenen Rechte streiten (BVerfGE 70, 324 ,350; 80, 188, 208; 90, 286, 324; 94, 351, 362).

Artikel 54 Nrn. 2 und 3 hingegen enthalten ein Normenquorum von einem Fünftel der Abgeordneten. Sachlich ist dieses Normenquorum nicht gerechtfertigt. Der Gesetzgeber dürfte davon ausgegangen sein, dass dieses Normenquorum in der Regel von einer Oppositionsfraktion erreicht wird. In Zeiten der Großen Koalition erreichen jedoch nur die drei Oppositionsfraktionen gemeinsam dieses Normenquorum, wodurch eine effektive abstrakte und konkrete Normenkontrolle nicht gewährleistet ist. Die Änderung des Artikels 54 Nr. 3 dient der Stärkung der Oppositionsrechte und einer effektiveren Kontrolle der Landesregierung und ihres verfassungsmäßigen Handelns.

Kostenmäßig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Klaus Wichmann Parlamentarischer Geschäftsführer